Absender: Ort, Datum

An die Behörde

Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienst

Laut Urteil des OVG Lüneburg vom 25.01.2011 (Az.: 5 LZl 78/09), ist es aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen geboten, den von einem Beamten geleisteten Bereitschaftsdienst in sog. geschlossenen Einsätzen in die Arbeitszeit einzubeziehen. Dies gilt immer dann, wenn der Dienst in Form persönlicher Anwesenheit am Arbeitsplatz geleistet wird und der Beamte während des Bereitschaftsdienstes dem Dienstherrn jederzeit zur Verfügung stehen muss, um sofort seine Leistungen erbringen zu können. Dieses Urteil ist aufgrund eines am 13. 9. 2013 geschlossenen Vergleichs zwischen den Verfahrensbeteiligten in Niedersachsen nicht rechtskräftig geworden.

Mit Erlass vom 17. 2. 2014, Az. 403-42.02.03 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen die im Rahmen der Castor-Transporte zwischen den Jahren 2005 bis 2011 geleisteten Bereitschaftszeiten nachträglich in voller Höhe als Freizeitausgleich vergütet. Für andere Anlässe wird jedoch an der Regelung des §3 Abs.3 S.3 AZVOPol festgehalten.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs C-151/02 vom 9.9.2003, die auch Grundlage der o.g. Entscheidung des OVG Niedersachsen war, ist die Regelung des §3 Abs.3 S.3 AZVOPol rechtswidrig, soweit sie dazu führt, dass in geschlossenen Einsätzen unter den o.g. Voraussetzungen geleistete Bereitschaftsdienste nicht in voller Höhe als Freizeitausgleich vergütet werden. In jedem Fall rechtswidrig ist die im o.g. Erlass vorgenommene Differenzierung zwischen Einsätzen im Rahmen der Castor-Transporte der Vergangenheit einerseits und anderen geschlossenen Einsätzen andererseits.

Ich beantrage daher, für den Einsatz

die Anerkennung und Vergütung der Bereitschaftszeit

von

-Stunden

als Arbeitszeit.

Mit Bezug auf Forderungen zur vollen Abgeltung von Bereitschaftszeiten unter den o.g. Voraussetzungen, haben der Minister für Inneres und Kommunales sowie der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk NRW die Führung eines Musterverfahrens vereinbart.

Ich bitte darum, den Antrag bis zur endgültigen Entscheidung des Musterverfahrens ruhend zu stellen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und bitte diesbezüglich um Mitteilung